



Jugendordnung - TriAs Flensburg e.V.

§ 1 Jugendgemeinschaft

Gemäß §12 der Satzung des TriAs Flensburg e.V. gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins der Jugendgemeinschaft an.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 31.12. des Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Zweck der Jugendgemeinschaft ist wie der Vereinszweck (§2 der Satzung) die Pflege und Förderung des Triathlons und anderer Ausdauersportarten.

Aufgaben der Jugendgemeinschaft ist unter anderem

- die Förderung und Pflege der sportlichen Entwicklung der Jugendlichen durch Bereitstellung der entsprechenden Sportangebote, Trainer und Betreuer
 - eine tiefe Integration der Jugendlichen in die Vereinsgemeinschaft
 - die Planung, Organisation und Durchführung von geselligen Jugendfreizeiten, gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - die Förderung der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen zu sozialem Verhalten und Toleranz untereinander und nach außen
 - die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Jugendorganisationen
- (2) Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der im Haushalt für die Jugend ausgewiesenen Mittel.
- (3) Die Jugendgemeinschaft, tritt ein für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, pflegt ein friedliches und sportliches Miteinander und übt politische, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- die Jugendgemeinschaftsvollversammlung,
- die Jugendgemeinschaftsleitung

§ 4 Jugendgemeinschaftsvollversammlung

- (1) Die Jugendgemeinschaftsvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendgemeinschaft und setzt sich zusammen aus der Jugendgemeinschaftsleitung und allen Jugendlichen bis 21 Jahren.

Zu den Aufgaben der Jugendgemeinschaftsvollversammlung zählt u.a.:

- Entgegennahme der Berichte der Jugendgemeinschaftsleitung
 - Entlastung der Jugendgemeinschaftsleitung
 - Wahl der Jugendgemeinschaftsleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Die Jugendgemeinschaftsvollversammlung findet einmal jährlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in §§ 13,14 der Vereinssatzung. Die Ergebnisse der Jugendgemeinschaftsvollversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und dem Vorstand bekannt zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendgemeinschaftsvollversammlung hat innerhalb von 3 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung statt zu finden, wenn die Jugendgemeinschaftsleitung dies für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgemeinschaftsvollversammlung einen entsprechenden Antrag bei der Jugendgemeinschaftsleitung stellt.

§ 5 Jugendgemeinschaftsleitung

(1) Die Jugendgemeinschaftsleitung besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in,
- dem/ der Jugendgemeinschaftssprecher/in

Kinder und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht. Der/die Jugendwart/in muss bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der/ die Jugendgemeinschaftssprecher/in muss mindestens 14 Jahre alt sein.

Die Amtszeit für den/die Jugendwart/in und den/die Jugendgemeinschaftssprecher/in beträgt jeweils 2 Jahre. Der/ die Jugendwart/in werden in den geraden Jahren, der/ die Jugendgemeinschaftssprecher/in den ungeraden Jahren gewählt. Die Mitglieder der Jugendgemeinschaftsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der/die Jugendwart/in ist ein stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- (3) Die Jugendgemeinschaftsleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendgemeinschaftsvollversammlung. Die Jugendgemeinschaftsleitung ist für die Beschlüsse der Jugendgemeinschaftsvollversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Sitzungen der Jugendgemeinschaftsleitung finden nach Bedarf statt.
- (5) Die Jugendgemeinschaftsleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung von zugewiesenen Mitteln im Rahmen der Beschlüsse der Jugendgemeinschaftsvollversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendgemeinschaftsvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendgemeinschaftsvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 17.03.2016 von der Jugendgemeinschaftsvollversammlung und am 17.03.2016 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins TriAs Flensburg e.V. beschlossen / bestätigt.



Jens-Peter Cropp

1. Vorsitzender



Dr. Broder Hinrichsen

2. Vorsitzender



Georg Haferkamp
Jugendwart